

ZUSAMMENFASSEND E ERKLÄRUNG GEMÄSS § 6 Abs. 5 BAUGB

Entsprechend den in § 6 Abs. 5 BauGB aufgeführten Regelungen zur „Genehmigung des Flächennutzungsplanes“ ist diesem eine zusammenfassende Erklärung „über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde“, beizufügen.

Die Stadtvertretung der Hansestadt Demmin hat während der Sitzung am 10.10.2012 die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 33 „Photovoltaikanlage Neubrandenburger Straße“ beschlossen.

Die Hansestadt Demmin beabsichtigt, auf einer ca. 4,3 ha großen Konversionsfläche am südöstlichen Stadtrand an der Landesstraße L 271 mit der Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung regenerativer Energien in Form von Solarenergie zu schaffen.

Da nach § 8 Abs.2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, das Plangebiet zur Errichtung der Photovoltaikanlage im wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Demmin nicht als Sondergebiet mit der entsprechenden Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen ist, bedarf es einer Änderung des Nutzungsstatus der betreffenden Fläche gemäß der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung.

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung grundsätzlicher Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens. Nach den Anforderungen von § 1a Abs. 3 BauGB sind durch Bauleitpläne ermöglichte Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Die durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Belange von Natur und Landschaft wurden in einem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB geprüft und bewertet.

Die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen von Umwelt, Natur und Landschaft im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes sowie in dessen Umfeld betreffen im Wesentlichen die Schutzgüter Landschaft, Pflanzen und Lebensräume. Sonderfunktionen von Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung sind nicht betroffen.

Der geplante Vorhabensstandort liegt gemäß dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte von 2011 in einem Bereich mit wenig Arten- und Lebensraumpotenzial auf Grundlage von Strukturmerkmalen der Landschaft. Da es sich bei dem Plangebiet um eine ehemalige, großflächig versiegelte Kohlelagerfläche mit Nebengebäuden handelt, ist eine hohe Schutzwürdigkeit des Bodens und des Landschaftsbildes in diesem Bereich auszuschließen.

Aufgrund der ausreichenden Entfernung des Plangebietes zu den im Umfeld vorhandenen nationalen und internationalen Schutzgebieten sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erwarten.

Die in den Randbereichen vorhandenen gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope und Waldbestände bleiben uneingeschränkt erhalten. Es wird durch die Festsetzung der Baugrenze ein Schutzabstand von 30,0 m gewährleistet.

Die allgemeine Raumordnung und Siedlungsstruktur wird von der Umsetzung der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht beeinträchtigt. Negative Umweltauswirkungen für das lokale, als auch das überörtliche Verkehrswegenetz sind infolge der Umsetzung der Planinhalte auszuschließen. Der im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS 2011) sowie im Flächennutzungsplan der Hansestadt Demmin entlang der Landesstraße L 271 ausgewiesene regional bedeutsame Radweg bleibt unverändert.

Innerhalb der Sondergebietsfläche befinden sich keine bekannten Bodendenkmale und Bau- denkmale.

Die Umsetzung der Planinhalte stellt einen kompensationspflichtigen Eingriff dar. Eine entsprechende Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs sowie die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgte im Umweltbericht zum im Parallelverfahren aufgestellten B- Plan Nr. 33. Der Eingriff ist durch Entsiegelung innerhalb des Plangebietes vollständig kompensierbar. Die Entsiegelung bewirkt eine deutliche Aufwertung von Boden- und Biotopfunktionen im Plangebiet.

Mit der Planrealisierung erfolgt zudem eine artenschutzfachliche Aufwertungen im Plangebiet durch die großflächige Entsiegelung der Fläche mit anschließender Entwicklung und Pflege von Staudenfluren. Im Zusammenhang mit den Festsetzungen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es zu keinen artenschutzrechtlichen Konflikten und Verbotstatbeständen.

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft emissionsfrei und verursacht keine Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen. Das Vorhaben greift nicht in Gewässer ein. Die PV-Anlage ruft keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte hervor, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird und die Module über eine reflexionsmindernde Beschichtung verfügen.

Große Bereiche im Umfeld der Vorhabensfläche werden durch umliegende Gehölze und Wälder abgeschirmt. Eine Blendwirkung auf die nördlich gelegene Landesstraße ist aufgrund der nach Süden ausgerichteten Module sowie der östlich und westlich gelegenen vollabschirmenden Waldgebiete ausgeschlossen.

Störungen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist sichergestellt.

Im Umweltbericht wird aufgezeigt, dass die Umweltauswirkungen relativ gering und im Zusammenhang mit weiteren Plänen und Projekten insgesamt umweltverträglich sind.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

2.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Bürgerversammlung am 07.11.2012 wurden keine Hinweise, Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht.

2.2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der benachbarten Gemeinden

Mit Schreiben vom 12.10.2012 wurde die Planungsabsicht für die F-Planänderung gemäß § 4 Abs. 1 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung angezeigt, sowie der Vorentwurf der 3. Änderung übergeben. Die daraufhin eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise wurden in Form einer Zwischenabwägung zusammengefaßt, in der Stadtvertreterversammlung am 30.01.2013 geprüft und soweit verfahrensrelevant im Entwurf berücksichtigt.

2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes inkl. der Begründung, Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen lagen in der Zeit vom 18.02.2013 bis 22.03.2013 öffentlich aus. Während der Auslegung kam es weder zu Anfragen noch Hinweisen von Bürgern.

2.4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgegebene und mit Schreiben vom 04.02.2013 veranlasste Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange sowie der benachbarten Gemeinden ergab keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Die Stellungnahmen, abwägungsrelevanten Hinweise und Anregungen wurden geprüft und mit geringfügigen Änderungen zum Planentwurf in der abschließenden Fassung der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. Es gingen Anregungen und Hinweise zum Umweltbericht, zum Immissionschutz, zum Denkmalschutz, zur Verkehrserschließung, zu beachtenden Leitungsbeständen der öffentlichen Versorger, zur Lage an der Landesstraße und zu angrenzendem Waldbestand sowie planungsrechtliche Hinweise ein.

Die Anregungen und Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren wurden in einer Abwägungsliste als Grundlage des Abwägungsbeschlusses zusammengefasst. Die gesetzlichen Grundlagen in der Begründung wurden aktualisiert und aus den Stellungnahmen für das Vorhaben relevante Hinweise in die Begründung bzw. Planzeichnung übernommen. Die Stadtvertretung der Hansestadt Demmin hat in ihrer Sitzung am 19.06.2013 über die Abwägung beraten und den abschließenden Beschluss gefasst.

3. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Grundlage der Änderung bildet der seit dem 28.11.1999 wirksame Flächennutzungsplan der Hansestadt Demmin.

Die Änderung wird erforderlich, weil der aktuell wirksame Flächennutzungsplan im besagten Änderungsbereich keine Flächen zur Nutzung regenerativer Energien in Form von Solarenergie ausweist und damit ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit Zweckbestimmung Photovoltaik nicht zulässt.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte 2011 weist lediglich das Umfeld der Stadt Demmin als Tourismusentwicklungsraum aus. Das Plangebiet und dessen Umfeld sind im RREP MS (2011) frei von raumbedeutsamen Funktionen oder regionalplanerischen Zielvorgaben so daß keine raumordnerischen Konflikte zu erwarten sind.

Nach der Begründung zum Ziel 6.5 RREP MS (2011) an geeigneten Standorten Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger zu schaffen, stellt das Plangebiet insofern einen geeigneten Standort dar, als dass keine anderen raumbedeutsamen Nut-

zungen entgegenstehen und das Solaranlagen u.a. vorrangig auf versiegelten Standorten errichtet werden sollen.

Die Hansestadt Demmin hat die Nutzungsmöglichkeiten des Geländes des ehemaligen Kohlehandels der Rheinbraun Brennstoff GmbH geprüft. Die Fläche gilt als wirtschaftliche Konversionsfläche und ist nahezu voll versiegelt. Derzeit gibt es keine weiteren Interessenten zur Nutzung dieses Gebietes. Eine Beräumung der Fläche und Zuführung zu einer anderen Nutzung wäre mit erheblichen Kosten verbunden.

Gemäß § 32 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) verfügt die Fläche aufgrund des Status einer Konversionsfläche über die notwendigen Vergütungsvoraussetzungen für die Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz.

Das im wirksamen Flächennutzungsplan bisher als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesene Plangebiet (ehemaliger Kohlehandel, Lagerfläche) war aufgrund der Versiegelung bisher nicht als landwirtschaftliche Fläche nutzbar. Durch die Änderung in ein Sondergebiet Photovoltaik wird diese Fläche entsiegelt, damit ökologisch aufgewertet. Eine landwirtschaftliche Nutzung zu einem späteren Zeitpunkt wird möglich.

Der naturschutzfachliche Wert der Fläche ist aufgrund der bisherigen Nutzung vergleichsweise gering und durch die geplanten Maßnahmen vollständig kompensierbar. Im Vergleich zum Ausgangszustand (versiegelte Kohlelagerfläche) ergibt sich durch die Vorhabensrealisierung insgesamt eine erhebliche ökologische Aufwertung. Hinsichtlich der Funktion der vorhandenen Grün- und Waldflächen kommt es zu keiner Veränderung.

Die in der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Demmin zu betrachtenden Darstellungen des Änderungsbereiches stehen im Einklang mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und sind mit den Belangen der Raumordnung vereinbar.

Mögliche vom Vorhaben ausgehende Beeinträchtigungen von Schutzgebieten wurden ausgeschlossen. Der Umweltbericht zeigt auf, dass die über das vorhandene Maß hinaus gehenden Umweltauswirkungen relativ gering und auch im Zusammenhang mit weiteren Plänen und Projekten insgesamt umweltverträglich sind.

Demmin, den 25.07.2013



Bürgermeister